



Allgemeine Deutsche Gärtner Zeitung
und Stellen-Anzeiger für Gärtner.

Eigentum und Organ des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins.
Organ der Krankenkasse für deutsche Gärtner. . . .

Herausgeber:
Hauptvorstand des Allgem. Deutschen Gärtner-Vereins.

Redaktion und Expedition:
Berlin N. 37., Metzger-Strasse 3.

Ueber die gesellschaftsrechtliche Stellung der Privatgärtner.

I.



Privatgärtner; als solche bezeichnen wir alle in nichtgewerblichen Gärtnereien gegen Entgelt beschäftigten bzw. in einem Arbeitsverhältnis stehenden Gärtner, mögen sie eine sogen. selbständige Stellung oder eine solche als Gehilfen bekleiden. In der Hauptsache unterscheiden wir drei Gruppen von Privatgärtnereien und zwar

erstens: Gärtnereien, welche lediglich zum Zwecke des Vergnügens und der Erholung, des Besitzers oder der Oeffentlichkeit betrieben werden. Hierzu gehören in erster Linie die meisten königlichen, fürstlichen, staatlichen, städtischen Privat-Parks und Ziergärten;

zweitens: Gärtnereien, welche zumteil zum Zwecke des Vergnügens oder der Erholung, zumteil zur Lieferung von Obst und Gemüse für die Wirtschaft des Besitzers betrieben werden; das sind die meisten Guts-, Villen- und Landhausgärtnereien;

drittens: Gärtnereien, welche nicht nur Obst, Gemüse, Blumen und andere gärtnerische Erzeugnisse für den Gebrauch in der Wirtschaft des Besitzers zu ziehen bestimmt sind, sondern auch die Aufgabe haben, durch den Verkauf eines grösseren oder geringeren Teiles der Erzeugnisse ihres Betriebes Einnahmen zu erzielen, und

viertens kann man die Gruppe derjenigen Gärtnereien als Privatgärtnereien im weiteren Sinne rechnen, die wesentlich wissenschaftlichen Zwecken dienen: botanische, Kolonial-, Versuchs-, Akklimatisationsgärten.

Die Mannigfaltigkeit der inbetracht kommenden Gärtnereien bedingt auch die vielerlei Charakterbezeichnungen; wir kennen z. B.: Schlossgärtner, Hofgärtner, Stadtgärtner, Promenadengärtner, Kreisgärtner, Kreisobstbautechniker, Obstbauwanderlehrer, Anstaltsgärtner, Institutsgärtner, Villengärtner, Herrschaftsgärtner, Landhausgärtner, Hausgärtner, Krankenhausgärtner, Friedhofsgärtner, Gutsgärtner und andere. Die grösseren Privatgärtnereibetriebe haben Direktoren, Inspektoren, Verwalter, Obergärtner, Gehilfen und Arbeiter.

Wie sind nun die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse all dieser Privatgärtner zu beurteilen; welchem Rechte unterstehen sie in bezug auf ihr Arbeitsverhältnis?

Das ist eine sehr komplizierte Sache.

Dem Gewerbeberecht, also den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung unterstehen nur die in solchen Privat-

gärtnereien angestellten Gärtner, welche dem Zwecke eines Gewerbebetriebes dienen.*) Inbetracht kommen da vor allen die Restaurationsgärten. Der Restaurationsbetrieb ist an sich Gewerbebetrieb; dient auch ein Park oder Ziergarten den Zwecken dieses Betriebes, so ist der Park oder Ziergarten ein Teil des Restaurationsbetriebes selbst, und untersteht deswegen der darin beschäftigte Gärtner in seinem Arbeitsverhältnis den Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung. Als grössere Gewerbebetriebe solcher Art nennen wir den Zoologischen Garten in Berlin, den Palmgarten in Leipzig, den Palmgarten in Frankfurt a. M., die „Flora“ in Köln a. Rh., den Kurgarten in Wiesbaden. Alle die hier genannten grossen Betriebe sind Gewerbeunternehmen von Aktiengesellschaften; ihre angestellten Gärtner sind Gewerbegehilfen, bzw. die Obergärtner, Garteninspektoren und Gartendirektoren stehen in dem Verhältnis eines Werkmeisters, eines Technikers nach § 133 a der Reichsgewerbeordnung und zwar je nach den wirklichen Funktionen, welche die betreffenden Angestellten ausüben haben. Der Titel allein giebt den Ausschlag nicht; auch die Art der Tätigkeit muss demselben entsprechen.

Zuweilen kommt es nun vor, dass der Unternehmer eines grösseren Restaurationsbetriebs oder eines Betriebes wie die oben angeführten Kur- und Volksbelustigungsgärten (oder deren Direktoren) auch für ihre Privatgewerke einen Ziergarten unterhalten. Untersteht auch ein in diesen Gärten beschäftigter Gärtner der Gewerbeordnung? Nein!; denn solcher Garten gehört nicht zum Gewerbebetriebe, sondern er wird für die Eigenbedürfnisse seines Inhabers unterhalten. Wird aber der Gärtner teils in diesem Garten und teils in dem zum Gewerbebetriebe gehörenden Anlagen beschäftigt, so entscheidet über das arbeitsrechtliche Verhältnis die Haupttätigkeit des Gärtners: wird er nur nebenbei in dem Privatgarten des Unternehmers beschäftigt, so untersteht er dem Gewerbeberecht; wird er nur nebenbei in dem gewerblichen Teil des Betriebes, in der Hauptsache aber in dem Privatgarten des Unternehmers beschäftigt, so untersteht er entweder dem allgemeinen bürgerlichen Recht (Bürgerliches Gesetzbuch) oder dem Gesinderecht.

Die Gärtner in allen übrigen inbetracht kommenden Privatgärtnereien unterstehen niemals der Reichsgewerbeordnung, sondern stets entweder dem allgemeinen bürgerlichen Recht, das ist den Dienstvertragsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches oder denjenigen der Landes-Gesindeordnung. Im Einzelnen ist zu merken:

*) Streng genommen gehören diese Privatgärtner also in die Klasse der gewerblichen Gärtner.

Die Grenze zwischen Gesinderecht und allgemeinem bürgerlichen Recht ist eine durchaus unsichere und in den einzelnen Landesteilen des Deutschen Reiches verschieden. Der Begriff „Gesinde“ ist kein reichsgesetzlich feststehender, sondern er bestimmt sich nach dem Landesrecht. Jeder Bundesstaat hat darüber seine eigenen Bestimmungen, seine eigenen Gesindeordnungen; Preussen besitzt deren sogar allein 18. Als allgemeine Norm für den Gesindebegriff kann man jedoch folgende Merkmale annehmen:

Nach Lebensanschauung und Sprachgebrauch zählen nur solche Personen zum Gesinde, die sich gegen Entgelt zur Leistung von häuslichen oder wirtschaftlichen Diensten niederer Art verpflichtet haben und in die häusliche Gemeinschaft des Dienstberechtigten (der Dienstherrschaft) aufgenommen sind.*) Die erste Vorbedingung ist, dass der Dienstnehmer in die häusliche Gemeinschaft des Dienstgebers aufgenommen ist. Führt der Dienstnehmer einen selbständigen Haushalt, dann kann er nicht zum Gesinde gerechnet werden, auch dann nicht, wenn er nur niedere Dienste zu verrichten hat. Das bedeutet für uns: Ein Privatgärtner, der verheiratet ist und einen eigenen Haushalt, eigene Küche führt, kann zum Gesinde nicht gerechnet werden, welche Art Arbeiten er auch zu verrichten hat, ob nur Gartenarbeiten oder auch irgend welche anderen bzw. hauptsächlich andere. Dagegen zählt derjenige verheiratete Privatgärtner zum Gesinde, der von seiner Herrschaft direkt, aus deren Küche, beköstigt wird. Das Deputatverhältnis aber bedingt an sich kein Gesindeverhältnis; denn in diesem Falle erhält der Gärtner seine Naturalien ja im Rohzustande und muss sie erst in seiner Küche essbar zubereiten.

Die unverheirateten Gärtner zum Beispiel auf Gütern sind fast ausnahmslos in die häusliche Gemeinschaft der Herrschaft aufgenommen, führen also keinen eigenen Haushalt und zählen deswegen durchweg zum Gesinde. Nur dann ist für sie der Gesindebegriff nicht anwendbar, wenn sie Dienste höherer Art leisten oder hauptsächlich eine beaufsichtigende und leitende Stellung einnehmen.

Ueber die Anwendbarkeit der Begriffe „Dienste höherer Art“ und „hauptsächlich eine beaufsichtigende und leitende Stellung einnehmen“ mit Bezugnahme auf die Gärtner gehen die Auffassungen der Richter und Rechtsgelehrten auseinander. Die meisten uns bekannten Kommentare und Urteile gehen dahin, dass ein Obergärtner, der bei den Arbeiten regelmässig selbst mit Hand anlegt, noch zum Gesinde zu rechnen ist; nur Garteninspektoren, -Direktoren, welche nur beaufsichtigen und leiten, stehen danach über dem Gesindebegriff.

Wir erkennen hieraus, dass der Kreis derjenigen Privatgärtner, welche zum Gesinde zählen, ein bedeutend grosser ist; dass etwa der dreiviertel Teil derselben heute noch den Gesindeordnungen unterstehen und nur der vierte Teil den Dienstvertragsbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Wie überhaupt, so ist auch bezüglich der Privatgärtner unsere Aufgabe die, eine Hebung des sozialen Ansehens unserer Berufsgenossen herbeizuführen. Die Frage ist nun diese: Wie kann das geschehen? Der nächste Artikel soll darüber einige Anhaltspunkte, Winke und Vorschläge geben. O. A.

*) Im Geltungsbereiche der Preussischen Gesindeordnung von 1810 versteht man unter Gesinde: die zu Diensten niederer Art im Haushalt oder in der Landwirtschaft auf eine bestimmte Zeit gegen eine bestimmte Belohnung vertragsmässig verpflichteten, in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Personen.“ (Vergl.: Crusen und Müller, Das Preussische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche, Seite 191; Carl Heymanns Verlag, Berlin 1901).

Unterlagen, welche für die Vermehrung der Rosen in Betracht kommen.*)

Die Vervielfältigung der Rosen wird zum grössten Teil durch Veredlung vollzogen. Zum Veredeln gehört als grosse Hauptsache ein guter Rosenwildling, welcher technisch die

*) Aus: „Der Rose Zucht und Pflege“ von Stephan Olbrich. Diesen Artikel aus dem vorzüglichen Buche drucken wir hier mit Genehmigung des Verlegers, Eugen Ulmer, Stuttgart, ab, der uns auch die verwendeten Klischees gütigst zur Verfügung gestellt hat. Anderes siehe Büchertisch.

Unterlage genannt wird, von der oft in den verschiedenen Kapiteln die Rede ist.

Diese Unterlage muss instande sein, die auf sie veredelte Rose genügend zu ernähren, sie muss auch widerstandsfähig genug sein, um unser Klima gut überdauern zu können, um diese Winterfestigkeit auch auf die Edelrose in gewissem Grade zu übertragen. Wir haben schon erwähnt, dass diese Unterlagen im Süden andere als im Norden sein müssen. Würden wir z. B. die im Norden gebräuchlichen Rosenunterlagen, welche eine Winterruhe gewohnt sind, im Süden verwenden wollen, wo im Winter gerade ein Wachstum nötig ist und die naturgemässe Ruhe der Rosen im Sommer liegt, so erreichten wir nicht das gewünschte Resultat. Ebenso verkehrt wäre es, die in wärmeren Gegenden



Abb. 50. Abb. 52. Abb. 51.
Abb. 50 u. 51 2 einjährige Pflanzen einer jetzt vielfach in Holland zur Unterlage von Rosenbäumchen benutzten Rosa Rugosa-Sorte, die aus reifen Holzstecklingen erzogen wurden. Beim Strich wird der Rückschnitt im Frühjahr des zweiten Jahres vorgenommen, woraus die Pflanze, Abb. 52, im zweiten Jahre entstanden, die einen Trieb von 2 m Länge hatte, beim Photographieren aber abgeschnitten werden musste.

gebräuchlichen Unterlagen nach nordischem Klima zu verbringen, sie würden im ersten Winter dem Frost zum Opfer fallen; es würde sogar schon im Sommer die denselben nötige Bodenwärme fehlen.

Wir haben daher mit sehr vielerlei Rosenunterlagen zu rechnen, denen wir hier ausführlicher näher treten wollen.

Für die Erziehung von niedrigen Rosen sind im mitteldeutschen Klima die Samenpflanzen der Rosa canina und der Rosa Froebeli bis jetzt am besten; letztere hat besonders einen schönen glatten Wurzelhals und wenig Stacheln, dabei aber die unangenehme Eigenschaft, dass sie in leichtem Boden oder trockenen Sommern schnell mit ihrer Triebkraft aufhört und dann nicht mehr lange genug im Saft ist, um okuliert werden zu können. Die Rosa canina hingegen eignet sich besser für die erwähnten Verhältnisse, sie bleibt viel länger im Saft und passt sich auch gern allen Bodenverhältnissen an.

An der Riviera werden die niedrigen Edelrosen (Rosenbäumchen giebt es dort nicht, weil der Stamm bei der Hitze vertrocknet), sofern sie nicht aus Stecklingen erzogen, also wurzelecht sind, auf *Rosa indica major* okuliert. Diese Unterlage wird aus reifen Holzstecklingen sehr rasch erzogen. Die Stecklinge werden im Herbst gesteckt, und im folgenden



Abb. 53. Abb. 54.
Abb. 53 zweijährige Pflanze der Brög'schen stachellosen *Rosa canina*-Unterlage. Abb. 54 der fertig zum Pflanzen geputzte Stamm.

aber die unangenehme Eigenschaft, dass die darauf veredelten Rosen nicht langlebig genug sind. Auch in Holland werden die niedrigen Rosen vorzugsweise auf diese Unterlage veredelt und meistens als Treibrosen, vorwiegend nach Amerika, verkauft. Die Schlingrose *De la Grifferaie* ist auch schon vielfach als Unterlage für niedrige Rosen verwendet, aber wieder fallen gelassen worden, weil sie nicht Kraft genug besitzt, die darauf veredelten Rosen dauernd zu ernähren.

Die *Rosa centifolia* ist als Unterlage ebenfalls sehr gut verwendbar, ihre Anzucht ist aber langwieriger wie die der anderen in Betracht kommenden Sorten und deshalb für Massenerzeugung nicht ergiebig genug.

In neuerer Zeit werden von Holland aus ohne besondere Reklame hochstämmige Rosen verkauft, welche auf eine *Rugosa*-Art okuliert sind. Die Stämme sind grade und stark und die Krone gross; die Bewurzelung ist vorzüglich. Siehe Abb. 50, 51 und 52, welche diese kräftig wachsende Unterlage in zwei einjährigen und einer zweijährigen Pflanze darstellen. Diese Unterlage wird dortselbst aus reifen Holzstecklingen erzogen und liefert schon am Ende des zweiten

Mai werden die daraus entstandenen Stämmchen schon okuliert, die Augen treiben gleich darauf aus, und so besitzt man im Herbst desselben Jahres schon starke Pflanzen. Diese Unterlage ist für jene Gegenden unersetzlich; denn nur auf dieser ist es möglich, die Unmengen Winterrosen zu erzeugen, welche unsere Blumenläden füllen. Jede andere Unterlage ist infolge ihrer zeitweisen Ruhebedürftigkeit für jene Gegend unbrauchbar. Im nördlichen Frankreich werden die niedrigen Rosen ebenfalls auf den Wurzelhals der *Rosa canina* okuliert, und zu Rosenbäumchen nimmt man vorwiegend dicke Waldstämme, die sich nicht umbiegen lassen, weil dort die Stämme über Winter aufrecht stehen bleiben, ohne Gefahr zu laufen, zu erfrieren.

Aehnlich wird in Luxemburg, Deutschland, der Schweiz, und Oesterreich verfahren, nur dass man in diesen Gegenden zu Stammrosen mehr dünnere biegsamere Wildlinge nimmt, weil die Rosen über Winter niedergelegt werden.

In England benutzt man vielfach *Rosa Manetti* als Unterlage für niedrige wie hochstämmige Rosen, welche leicht aus reifen Holzstecklingen gezogen werden kann. Sie hat

Jahres einen sehr kräftigen Stamm, wie Abb. 52 zeigt. Die dichte, aber feine Bestachelung wird nicht als nachteilige Eigenschaft angesehen.

Vor einigen Jahren wurde *Rosa uralensis* als Unterlage für hochstämmige Rosen empfohlen, heute hört man nichts mehr davon; ihre einjährigen Triebe wurden zu kurz und der Saft verlor sich schnell.

Rosa cinnamomea, welche in verschiedenen nordischen Gegenden häufig wild vorkommt, wird noch hie und da als Unterlage für Stammrosen benutzt, aber auch sie ist garnicht zu empfehlen, da die Edelrosen darauf nur kurzlebig sind.

Die *Rosa polyantha grandiflora* eignet sich als Unterlage für niedrige Rosen auch gut, speziell deren Wurzeln.

Vor einigen Jahren brachten Gebrüder Ketten in Luxemburg eine raschwüchsige Rosenunterlage, für Stämme geeignet, in Handel, welches ein Bastard der *Rosa de la Grifferaie* war; sie wäre recht gewesen, wenn der Stamm mehr Holzkörper besessen hätte; er war aber zu markig, und jetzt hört man nicht mehr viel Gutes darüber.

Die zahlreichen Wildrosen-Arten, welche ja oft sehr starkwüchsig sind, haben uns noch keine Unterlage geboten, die für Stammrosen alle gewünschten Vorzüge hätte, trotzdem schon Unmassen Versuche gemacht worden sind. Wir sind heute immer noch auf *Rosa canina* oder deren Abarten angewiesen, welche die darauf veredelten Edelrosen in unserem Klima am besten ernähren und am langlebigsten erhalten.

So lange hochstämmige Rosen gezogen werden, wird die Frage: „Welche Unterlagen die geeignetsten sind,“ immer fort zur Erörterung kommen. Die Beantwortung dieser Frage muss je nach Gegenden, Bodenverhältnissen und Klima eine



Abb. 55. Abb. 56. Abb. 57.
Abb. 58. Endtrieb der Olbrich'schen Rosenunterlage kurz vor Schluss des Wachstums. Abb. 55. Blatt der Rosenunterlage von Meyer. Abb. 56. Blatt der Rosenunterlage von Kukulinsky. Abb. 57. Blatt der Brög'schen Rosenunterlage.

verschiedene sein. „Eines schickt sich nicht für Alle“; denn eine Universal-Rosenunterlage für die ganze Welt wird es niemals geben. Es kommt vielmehr die Frage in Betracht, welche von den überhaupt zu Veredelungen passenden Unterlagen die meisten Vorteile auf diesem oder jenem Boden bietet, welche am lohnendsten in den verschiedenen klima-

tischen Verhältnissen zu ziehen sind, und welche für die Bearbeitung sich am günstigsten zeigt. Die Erfahrungen, welche in den verschiedenartigsten Verhältnissen gemacht werden, können niemals dieselben sein. Es heisst hier, alles probieren und das Beste behalten, aber immer wieder mit jeder neu auftauchenden Sorte Versuche anstellen; „denn das Bessere ist der Feind des Guten.“ In neuerer Zeit spielen die stachellosen oder doch wenig bestachelten Unterlagen für hochstämmige Rosen eine grosse Rolle.

Nachdem der Waldwildling hie und da in guter Qualität zu erlangen war, wurden Rosa canina-Stämme aus Samen erzogen; die zahlreichen Stacheln derselben, welche bei der Bearbeitung wohl hinderlich sind, veranlassten die Suche nach weniger Bestachelten.

Rosa Froebeli kam zuerst auf. Sie hat fast keine Stacheln, dafür aber die unangenehme Eigenschaft, dass sie in leichtem, trockenem Boden zu kurze Triebe macht und ohnedem den Saft schnell verliert, daher sehr zeitig im Sommer veredelt werden muss, zu welcher Jahreszeit manchmal noch nicht genügend Okulierreiser zur Verfügung stehen. Ihre Zeit, sie für Sämlingsstämme zu ziehen, ist dahin.

Erst kürzlich tauchten auf einmal an verschiedenen Orten fast gleichzeitig stachellose Rosa canina auf, die sich zur Stammzucht sehr gut eignen sollten. Es ist das garnicht zu verwundern; denn schon vor zwanzig Jahren hätte man bei grossen Quantitäten Rosa canina-Sämlingen genug stachellose Exemplare finden können, wenn man damals nur Wert darauf gelegt und mehr beobachtet hätte, wie es heute geschieht. Bei grossen Aussaaten entstehen stets einzelne wenig bestachelte Pflanzen, die man auf ihren Wert weiter prüfen könnte; es würde sich dann für jede Gegend eine andere Rasse von Unterlagen herausbilden.

Als erster mit stachellosen Rosa canina-Unterlagen trat Herr Jacobs in Weitendorf auf die Bildfläche; sein Produkt ist mir aber nicht zugänglich geworden; ich kann daher über ihre Eigenschaften nichts sagen.

Darauf folgte Herr R. Brög in Rickenbach bei Lindau i. B. Seine Pflanzen sah ich in verschiedenen Jahren bei ihm selbst; sie haben mir stets einen guten Eindruck gemacht und sich in meinen Kulturen auch sehr bewährt. Die Pflanze macht nur wenige, aber starke, dicke, saftig-grüne Triebe, die sehr lange im Saft bleiben und noch im Herbst okulierfähig sind. Die hellgrüne Färbung der Rinde bleibt mehrere Jahre, was der darauf veredelten Rose im allgemeinen immer ein frisches Aussehen verleiht. Diese Unterlage lässt sich nebst durch Anzucht aus Samen auch leicht durch krautartige Stecklinge vermehren, was von anderen Unterlagen nicht gesagt werden kann. Abbild. 53 stellt uns eine zweijährige Stecklingspflanze der Brög'schen Rosa canina aus meinen Kulturen dar, welche im zweiten Jahre schon einen Trieb von 2 Meter Länge gemacht hat und als Unterlage vollständig brauchbar ist, sofern die andern Zweige am Wurzelhals bei a abgeschnitten werden. Abbild. 54 zeigt uns einen fertig geputzten Stamm derselben Unterlage, 2 Meter lang; bei a wurden die anderen Zweige abgesägt, auch sind die Wurzeln etwas gestutzt worden, wie es zum Pflanzen notwendig ist. Abbild. 55 zeigt uns das naturgetreue Blatt dieser Rosenunterlage, woraus erkenntlich ist, dass es der Rosa canina-Rasse angehört. Diese Rose hat auch schon 18° R. Kälte, ohne zu leiden, ausgehalten.

(Schluss folgt).

Rechtsbelehrung für Privat- und Gutsgärtner.

Die vier nachfolgend wiedergegebenen Urteile wurden von der Rechtsschutz-Abteilung des Allg. D. G.-V. erfochten. Dieselben erscheinen uns interessant und belehrend genug, um hier abgedruckt und den verehrlichen Lesern zugänglich gemacht zu werden. In der Folge werden wir noch weitere Gerichtsentscheidungen von allgemeiner Wichtigkeit an dieser Stelle in gleich ausführlicher Weise bekannt geben.

I.

Ein in die häusliche Gemeinschaft aufgenommener Kunst- und Ziergärtner, der zur eigenhändigen Ver-

richtung wirtschaftlicher Dienste verpflichtet ist, untersteht dem Gesinderecht. Nur ein solcher Ziergärtner, der seinen eigenen Haushalt führt, gärtnerisch gebildete Gehilfen unter sich hat und nur anzuordnen und beaufsichtigen braucht, kann als ein „Angestellter höherer Art“ (§ 622 B. G.-B.) angesehen werden. Ein dem Gesinderecht unterstehender Gärtner muss bei Streitigkeiten, die das Dienstverhältnis angehen, zunächst die Vermittlung der Polizeibehörde anrufen; ohne diese Voraussetzung kann das ordentliche Gericht über einen Klageanspruch nicht verhandeln. (Urteile des Amtsgerichts Eberswalde vom 8. November 1901 und des Landgerichts zu Prenzlau, I. Civilkammer, vom 7. Januar 1902 in Sachen K. wider B. — C. 864/01. —)

A. Amtsgericht zu Eberswalde.

Tatbestand: Der Kläger war vom Beklagten für dessen in Biesenthal belegenen Besitzungen für die Zeit vom 29. Januar 1900 ab gegen ein Gehalt von 40 Mk. monatlich nebst freier Wohnung und Verpflegung unter Vereinbarung einer 14 tägigen Kündigung zum 1. und 15. jeden Monats angenommen worden. Am 25. Juni 1901 entliess ihn der Beklagte ohne Kündigung. Kläger fordert für die Zeit vom 26. Juni bis 15. Juli 1901 Gehalt sowie 1,75 Mk. täglich als Entschädigung für Wohnung und Verpflegung und verlangt vollstreckbare Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 61,55 Mark nebst 4% Zinsen seit 16. Juli 1901.

Er verlangt ferner mit Rücksicht darauf, dass der Beklagte dem Kläger bei seinem Abgange ein Zeugnis dahin ausgestellt habe, dass er mit den Leistungen des Klägers bis zur letzten Zeit zufrieden gewesen sei und ihn entlassen habe, weil er ihm übertragene Arbeiten nicht ausgeführt habe, Verurteilung des Beklagten zur Ausstellung eines Zeugnisses über die Dauer des Dienstverhältnisses, die Leistungen und die Führung des Klägers.

Es wird im Einzelnen auf den vorgetragenen Schriftsatz vom 16. Oktober 1901 Bezug genommen.

Beklagter beantragt vollstreckbare Klageabweisung. Die Klage sei unzulässig, da Kläger nicht polizeiliche Vermittlung in Anspruch genommen habe. Kläger habe zum Beklagten im Gesindeverhältnis gestanden, habe in Hausgemeinschaft des Beklagten gelebt und keinerlei gewerbliche Dienste verrichtet. Der Beklagte sei nicht Gärtnerbesitzer, sein Garten nur zum Hause gehörig. Uebrigens habe sich Kläger wiederholt beharrlichen Ungehorsam gegen die Anordnungen des Beklagten zu Schulden kommen lassen, auch das andere Gesinde, insbesondere die Dienstmagd Marie K. aufgewiegelt. Im Einzelnen wird auf den vorgetragenen Schriftsatz vom 21. Oktober Bezug genommen. Der Kläger hat diese Angaben bestritten, des weiteren hat er ausgeführt, er habe zum Beklagten nicht im Gesindeverhältnis gestanden, vielmehr Dienste höherer Art zu verrichten gehabt. Das gehe schon aus dem Inserate hervor, aufgrund dessen er sich beim Beklagten gemeldet habe. Der Park des Beklagten sei 5 Morgen gross gewesen. Im Einzelnen wird auf den vorgetragenen Schriftsatz vom 4. November 1901 verwiesen.

Entscheidungsgründe: Der Ausführung des Beklagten, dass der Kläger zum Gesinde gehört habe, ist beizutreten. Der Beklagte betreibt kein Gärtnergewerbe, der Kläger ist nicht etwa Gewerbegehilfe gewesen. Er hat in der häuslichen Gemeinschaft des Beklagten gelebt, war dessen Hausgärtner. Dienste höherer Art im Sinne § 622 B. G.-B. *) liegen nicht vor. Das ergibt sich aus den im § 622 aufgeführten Beispielen: „Lehrer, Erzieher, Priyatbeamte, Gesellschafterinnen“. Was der Kläger dagegen anführt, ist unerheblich. Auf die Grösse des Gartens des Beklagten kommt es nicht an; gleichgiltig ist es, wenn der Beklagte in dem Zeitungsinserat einen Gärtner verlangte, der in Gehölz- und Formobstbaumschnitt firm und mit allen einschlägigen Gärtnerarbeiten gut vertraut ist. Es sind lediglich technische Fertigkeiten, die vom Kläger gefordert werden. Das ist das Entscheidende; die wirtschaftliche Schätzung der Dienste ist dabei unerheblich. Aus dem gleichen Grunde wie der Kläger könnte auch die Köchin eines grösseren Haushaltes aus dem Kreise des Gesindes ausgeschieden werden. Ganz verfehlt ist die Ausführung, dass zwar nach dem früheren, nicht aber nach dem jetzigen Rechte der Kläger dem Gesinde

*) Die Abkürzung B. G.-B. bedeutet stets: Bürgerliches Gesetzbuch.
Die Redaktion.

zuzurechnen gewesen sei, da der Begriff des Gesindes durch das B. G.-B. keinerlei Aenderung erfahren hat.*)

Hiernach bedurfte es zunächst der Anrufung der polizeilichen Vermittlung. Diese Klagevoraussetzung ist unstreitig nicht erfüllt, die Klage deshalb unzulässig (Förster-Eccius IV, § 237, Anm. 51, Rehbein-Reinicke III, Anm. zu §§ 160 ff., Ges.-Ord.).

B. Landgericht zu Prenzlau.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Königlichen Amtsgerichts zu Eberswalde vom 8. November 1901 wird zurückgewiesen und Kläger verurteilt, die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Tatbestand: Der Kläger hat gegen das im Tenor bezeichnete Urteil, auf dessen Inhalt Bezug genommen wird, rechtzeitig Berufung eingelegt mit dem Antrage, unter Abänderung des angefochtenen Urteils den Beklagten nach dem Klageantrage zu verurteilen.

Kläger hat das tatsächliche Vorbringen aus erster Instanz wiederholt und mit Anschluss daran darzulegen versucht, dass er nicht zum Gesinde, sondern zu dem im § 622 B. G.-B. bezeichneten Personen zu zählen sei.

Der Beklagte hat Zurückweisung der Berufung beantragt. Er hat die tatsächlichen Behauptungen des Klägers über seine Beschäftigung bei ihm nicht in Abrede gestellt, bleibt jedoch bei seiner Ansicht, dass Kläger als Gesinde anzusehen sei. Im übrigen hält er sich aus den in der Vorinstanz vorgebrachten Gründen zur Entlassung des Klägers für berechtigt.

Kläger hat auf Befragen erklärt, dass ihm beim Beklagten zum Betriebe der Gärtnerei zwar Arbeiter an der Hand gegeben worden seien, dass er indessen einen Gärtnergehilfen nicht gehabt habe.

Gründe: Es mag dem Kläger zugegeben werden, dass ein Ziergärtner unter Umständen nicht zum Gesinde gehören kann, sondern als Angestellter höherer Art zu betrachten ist. Andererseits ist aber ein grosser Teil der Ziergärtner zweifellos Gesinde. Entscheidend ist die Art der Beschäftigung und die Stellung im Wirtschaftsbetriebe der Herrschaft. Ein Gärtner, der seinen eigenen Haushalt führt, gärtnerisch gebildete Gehilfen unter sich hat, und nur anzuordnen und zu beaufsichtigen hat, würde als ein Angestellter höherer Art anzusehen sein.** Das Vorbringen des Klägers ist indessen nicht geeignet, ihn als derartigen Angestellten erscheinen zu lassen.

Er hatte beim Beklagten keinen eigenen Hausstand, sondern wurde aus der Küche des Beklagten beköstigt; es wurden ihm zwar für die gröberen Arbeiten Arbeiter gestellt, aber kein Gärtnergehilfe gehalten, so dass er die Arbeiten, die die Kunst des Gärtners forderten, mit eigener Hand verrichten musste. Die Zugehörigkeit zum Hausstande der Herrschaft und die eigenhändige Verrichtung wirtschaftlicher Dienste für die Herrschaft sind aber die Hauptmerkmale für das sogenannte gemeine Gesinde, und der Kläger kann deshalb nicht unter die im § 622 B. G.-B. bezeichneten Personen gerechnet werden. Vergleiche Koch, Anmerk. 5 zu § 1, Ges.-Ord. Dass er eine besondere gärtnerische Ausbildung genossen hat, die sich vielleicht über die einfachen Landgärtner mehr oder weniger erhob, ändert hierin nichts; denn nicht die Vorbildung des Angestellten ist massgebend, sondern lediglich die Art der Anstellung. Uebrigens ist auch die Selbsteinschätzung des Klägers keine besonders hohe gewesen, denn er bezeichnet sich in der Klage selbst als Gärtnergehilfen.

Da Kläger als Gesinde anzusehen ist, untersteht er nach Art. 95 E.-G. zum B. G.-B. der Gesindeordnung. Nach § 160 dieses Gesetzes musste er, bevor er Entschädigungsansprüche wegen der vorzeitigen Entlassung geltend machen konnte, die Vermittlung der Polizeibehörde anrufen, und ist nach § 172 ff. diese Behörde auch für die Erwirkung eines wahrheitsgemässen Abschiedszeugnisses zuständig. Es wird in

dieser Beziehung auf die zutreffenden Ausführungen des ersten Urteils Bezug genommen.

Nach alledem war die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

II.

Ein in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenener Kunstgärtner, der zur Leistung von Privatdiensten wirtschaftlicher Art angenommen ist, untersteht dem Gesinderecht. Die Herrschaft ist verpflichtet, für Kur und Verpflegung eines Dienstboten zu sorgen, der sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zugezogen hat (§ 86 der Preuss. Gesindeordnung vom 10. Novbr. 1810); dem Gesinde bezw. Dienstboten darf dafür von seinem Lohne nichts abgezogen werden. (Urteil des Königl. Amtsgerichts zu Belgard vom 17. Februar 1903 in Sachen R. wider v. K. — 3. C. 428/02 — und des Landgerichts zu Köslin vom 6. Juni 1903. — 3. S. 76/03. —)

A. Amtsgericht zu Belgard.

Tatbestand: Kläger wurde von der Beklagten vom 1. Oktober 1901 bis dahin 1902 als unverheirateter Gärtner gegen 300 Mark Jahreslohn und freier Station angestellt. In gedachter Zeit hat er bei jener seinen Dienst angetreten. Im Frühjahr 1902 erkrankte Kläger an Bauchfellentzündung, er ging am 11. Mai zu seinen Eltern, nachdem die Beklagte ihn aufgefordert hatte, er solle sich entweder in einem Krankenhaus oder bei seinen Eltern behandeln lassen. Am 12. Juli wollte er seinen Dienst wieder antreten. Beklagte hatte aber einen Vertreter für ihn bis 1. August angenommen und erklärte ihm auch, sie wolle ihn deshalb nicht gleich wieder einstellen. Dieselbe Antwort erhielt Kläger, als er am 17. Juli nochmals nach seinem Dienstantritt fragte. Am 31. Juli empfing Kläger einen Brief von der Beklagten mit der Anfrage, ob er instande wäre, Gartenarbeiten zu übernehmen. Er ging darauf zu der Beklagten und vereinbarte mit ihr, er solle am 15. August seinen Dienst antreten. Beklagte verlangte darauf vom Kläger ein ärztliches Attest, dass er gesund sei und unbeschadet jede Gartenarbeit verrichten könne. Ein solches Attest konnte Kläger nicht beibringen, worauf er von der Beklagten nicht wieder in den Dienst genommen wurde.

Der Kläger hat erst am 16. September v. Js. eine neue Stellung erhalten. Er verlangt von der Beklagten, nachdem die vorgenommene polizeiliche Sühne erfolglos verlaufen ist, seinen ihm noch zustehenden Lohn vom 11. Mai bis 16. September 1902, sowie Kostgeld für dieselbe Zeit pro Tag mit 1,25 Mk., zusammen 137 Mk. 50 Pfg.

und beantragt:

1. Beklagte kostenpflichtig zu verurteilen, an Kläger 137 Mk. 50 Pfg. nebst 4% Zinsen seit dem 16. September 1902 zu zahlen,
2. das Urteil für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, indem sie behauptet, ihre Verpflichtungen gegen den Kläger erfüllt zu haben und ausserdem noch folgende Gegenforderungen erhebt:

1. 20 Mk. Auslagen der Beklagten für ärztliche Behandlung des Klägers und Zahlung für diesen an die Ortskrankenkasse hierrselbst,
2. 240 Mk. für Vertretung des Klägers und zwar 120 Mk. Barlohn und 120 Mk. Kostgeld,
3. sodann wird von der Beklagten geltend gemacht, dass sie eine Schadensersatzforderung von 60 Mk. gegen den Kläger habe, weil dieser gegen ihr Verbot Ziersträucher in ihrem Garten gefällt habe,

Zum Beweise hierfür beruft sie sich auf das Zeugnis und Gutachten des Gärtners Radiske in Belgard. Vom Kläger sind die Einwendungen des Beklagten bestritten worden. Derselbe hat bezüglich der Gegenforderung ad 1 entgegnet, die Beklagte könne Erstattung ihrer Auslagen nicht verlangen, da der Kläger sich im Dienst beim Aussägen von Baumzweigen seine Krankheit zugezogen habe. Kläger benennt als Zeugen und Sachverständigen für diese Behauptung den praktischen Arzt Dr. Bundt hierrselbst. Trotz Ausübung des richterlichen Fragerechts hat die Beklagte bezüglich der Gegenforderung ad 3 nicht angeben können, wieviel Ziersträucher der Kläger gefällt hat und welchen Wert diese gehabt haben und die Gegenforderung ad 1 nicht spezifiziert.

Es musste, wie geschehen, erkannt werden. (Beklagte wird nach dem Klageantrage zur Zahlung von 137,50 Mark nebst 4 Prozent Verzugszinsen seit dem 16. September 1903 verurteilt.)

*) Hierzu müssen wir ergänzend bemerken: Zwar nicht durch das Bürg. Gesetzbuch, wohl aber durch das Preussische Ausführungsgesetz zu demselben, welches die Bestimmungen des Allgem. Landrechts über die Klasse der „Hausoffizianten“ (dem sogen. „höheren“ Gesinde) aufgehoben und diese dadurch den Vorschriften des B. G.-B. über den allgemeinen Dienstvertrag unterstellt hat. Vergl. auch: Jacobi, Die Preuss. Gesindeordnung, Berlin 1900, Seite 275. Anmerk. 1 zu § 4 des Ges. vom 24. 4. 1854.

**) Nach dieser Auslegung fallen selbst Obergärtner, die in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind, unter den Gesindebegriff; denn auch die Obergärtner pflegen gemeinhin nicht bloss anzuordnen und zu beaufsichtigen, sondern auch selbst mitzuarbeiten. Lediglich Garteninspektoren und -Direktoren wären danach als „Angestellte höherer Art“ anzusehen und unterfielen dem § 622 des Bürgerl. Gesetzbuches. Die Redaktion.

Gründe: Kunstgärtner, die zur Leistung gewisser wirtschaftlicher Dienste auf gewisse Zeit gemietet sind, gehören zur Klasse des Gesindes. (Dernberg, Schuldrecht II 210; v. Rönne Einfüh. G. B. III 380). Durch das Einföhrungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 95 ist die Regelung des Gesinderechts dem Landesrecht vorbehalten, nur einzelne Bestimmungen des B. G.-B., insbesondere was die Fürsorge für erkranktes Gesinde betrifft wie der § 617, finden auf das Gesindeverhältnis Anwendung, § 617 jedoch nur, soweit nicht nach den Landesgesetzen dem Gesinde weitergehende Ansprüche zustehen. Der § 86 der Gesindeordnung vom 8. November 1810 bestimmt, dass die

Herrschaft verpflichtet ist, für Kur und Verpflegung eines Diensthofen zu sorgen, der sich durch den Dienst oder bei Gelegenheit desselben eine Krankheit zugezogen hat und § 87 bestimmt, dass dem Gesinde dafür von seinem Lohn nichts abgezogen werden kann.

Da diese Bestimmungen günstiger sind als § 617 B. G.-B., so kommen sie hier in Anwendung. Durch das Gutachten des praktischen Arztes Dr. Bundt ist festgestellt, dass Kläger sich seine Krankheit, die Bauchfellentzündung, in Ausführung seines Dienstes zugezogen hat. Beklagte ist demnach verpflichtet, Kur- und Verpflegungskosten desselben zu tragen, ohne dass sie dieselben auf die Kosten verrechnen darf. Die Beklagte kann auch nicht, da der Kläger die Krankheit sich nicht durch sein Verschulden zugezogen hat, Erstattung der Stellenvertretungskosten verlangen.

Die Schadensersatzforderungen ad 3 waren ohne weiteres abzuweisen, da die Beklagte trotz Ausübung des richterlichen Fragerechts nicht angegeben hat, wieviel Ziersträucher der Kläger gefällt hat und welchen Wert dieselben gehabt haben. Die Forderung ist aber nicht substantiiert. Da der Kläger die polizeiliche Vermittlung zur Wiederherstellung des Dienstverhältnisses nachgesucht hat, so ist derselbe berechtigt, von der Beklagten bis zum 15. September seine Löhnung wie das gerichtskundig angemessene Kostgeld zu verlangen. (§§ 160 bis 162 B. G.-B.). Hiernach ist der Klageanspruch in der Hauptsache begründet. Die Forderung der Verzugszinsen rechtfertigt sich aus § 288 des B. G.-B.

B. Landgericht zu Köslin.

Gegen das vorstehende Urteil legte die Beklagte beim Landgericht zu Köslin Berufung ein. Das Gericht (II. Civilkammer) verwarf jedoch die Einwendungen der Beklagten. Gründe: »Dass die polizeiliche Vermittlung nicht rechtzeitig nachgesucht worden ist, kann nicht angenommen werden, da sie unstreitig vor dem Ablaufe des Dienstjahres und auch in einer angemessenen erscheinenden Frist erfolgt ist. Ebenso wenig ist von einer stillschweigenden Aufhebung des Dienstvertrages die Rede. Denn der Kläger ging, — und zwar mit Wissen und Willen der Beklagten nur fort, um sich wiederherstellen zu lassen, und bot seine Dienste wieder an, sobald er arbeitsfähig war. Unerheblich ist auch der Umstand, dass der Kläger schon vor dem Dienstantritte bei der Beklagten etwa krank gewesen ist; denn die hier in Rede stehende Krankheit ist unzweifelhaft im Dienste der Beklagten und bei Gelegenheit dieses Dienstes entstanden. Im übrigen ist den Ausführungen des Vorderrichters durchaus beizutreten, dass der Anspruch des Klägers begründet, die Gegenforderungen der Beklagten aber nicht begründet sind. Was insbesondere den Schadensersatzanspruch wegen des Abhauens von Ziersträuchern anlangt, so sind auch die neuen Ausführungen der Beklagten viel zu unbestimmt, um eine Erklärung des Klägers und eine etwaige Beweisaufnahme zu veranlassen, zumal das Beseitigen von Sträuchern zur Erhaltung und Förderung der übrigen erforderlich ist.« — 3 S. 76/03. —

Eine Agitationsreise

grösseren Stils hat die Deutsche Gärtnervereinigung durch Herrn Janzon unternommen lassen. Ueber einige der abgehaltenen Versammlungen liegen uns Originalberichte vor. Nach diesen und nach Berichten, die inzwischen in der Hamburger Gärtnerzeitung erschienen sind, hat Herr Janzon in Hannover, Remscheid, Frankfurt a. M., Offenbach, Karlsruhe, Stuttgart, Erfurt und Berlin gesprochen. In Hannover (18. Juli) war, was die Werbung für die D. G.-Vg. betrifft, das Ergebnis ein gänzlich negatives. Die Gärtnerzeitung allerdings berichtet: »Einige Mitglieder wurden aufgenommen.« Ueber Remscheid (19. Juli) berichtet die Gärtnerzeitung, dass Mit-

glieder des A. D. G.-V. auch aus Düsseldorf, Barmen, Elberfeld u. s. w. mit anwesend waren. Unorganisierte nahmen nur fünf an der Versammlung teil, die angeblich der D. G.-Vg. beigetreten sein sollen. »Zum Schluss nahmen die Mitglieder des A. D. G.-V. eine Resolution an, in der die Berliner Sonderbündelei als die einzig richtige »Gewerkschaftsbewegung« in marktschreierischer Weise angepriesen wird« (wörtlich aus der Gärtnerzeitung). Ueber die Versammlung in Frankfurt a. M. (20. Juli) weiss die Gärtnerzeitung über irgend einen Erfolg überhaupt nicht zu berichten. Die Offenbacher Versammlung (22. Juli) war von 50 Kollegen, davon die Hälfte Frankfurter, besucht; letztere konnten jedoch den Schluss der Debatten nicht abwarten, mussten vielmehr um 12 Uhr zurückkreisen. Referat und Debatten werden als ruhig, sachlich und interessant geschildert. Am 23. Juli sprach Janzon in Karlsruhe vor 20 Mitgliedern des A. D. G.-V. Die Versammlung beschloss einstimmig: »Die Versammlung nimmt unbedingt die Stellung des Referenten ein und wünscht, dass die Entscheidung, zwecks Anschluss des A. D. G.-V. an die freien Gewerkschaften, baldigst fallen möge, damit bei der nächsten günstigen Konjunktur eine einheitliche Aktion zur Verbesserung unserer wirtschaftlichen Lage in vollem Masse ausgenutzt werden kann.« Ueber die Erfurter Versammlung liegt ein Bericht noch nicht vor. In Berlin (28. Juli) wagte sich Herr Janzon anscheinend alleine nicht vor; als zweiten Referenten hatte er sich Herrn Legien von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands bestellt. Beide Referenten sprachen ruhig und rein sachlich und wurden die Ausführungen beifällig aufgenommen. Die Debatten indes zeitigten ziemlich scharfe Auseinandersetzungen. Von den etwa 200 Anwesenden wurde die folgende Resolution gegen etwa 20 Stimmen angenommen: »Die Versammlung erklärt sich mit den Ausführungen des Herrn Legien im Prinzip einverstanden. Zu dem Referate des Herrn Janzon bemerkt sie, dass die Deutsche Gärtnervereinigung eine für den Beruf ganz ungeeignete Organisation ist; ihre Form sowohl als auch ihre Tendenz und ihre Agitationsart sind nicht geeignet, die grosse Masse der Kollegen zu einer geschlossenen Masse zusammenzuschliessen; sondern sie giebt durch ihr Auftreten eher die Ursache ab, den grössten Teil der Kollegenschaft von der Teilnahme an der Gewerkschaftsbewegung zurückzuschrecken. Darum sprechen die heute anwesenden Gärtner die Ueberzeugung aus, dass für die gegenwärtig im Gärtnerberuf herrschenden Verhältnisse nur der Allgemeine Deutsche Gärtnerverein massgebend sein kann; die Anwesenden versprechen mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften für Stärkung und weitere Ausbreitung des A. D. G.-V. Sorge tragen zu wollen.«

Das war wohl der Schluss der Janzon'schen Agitationsreise. Ob Janzon zufriedener nach Hamburg zurückgekommen ist als vor zwei Jahren sein Kollege Reitt?

Rundschau.

In No. 30 d. Ztg. ist eine Rundschauentz enthalten, die auf einen in Charlottenburg, Sophie Charlottenstrasse 108 wohnenden Gärtner Bezug hat und diesen unlauterer Manipulationen in der Stellenbewerbung bei Herrschaften bezichtigt. Der betreffende Kollege fühlt sich zu Unrecht blossgestellt und hat glaubhaft bekundet, dass hier Missverständnisse obwalten. Dem Kollegen war von einem höheren Beamten-Gärtner mitgeteilt worden, in einer bestimmten Villa in Wannsee sei der Obergärtner verstorben; er möge sich um die damit offen werdende Stelle bewerben, da diese verhältnismässig gut sei. Der Kollege verwechselte nun die Adresse, und infolgedessen kam das Bewerbungsschreiben in die Hände der Herrschaft der nachbarlichen Villa. An andere Herrschaften hat betreffender Kollege nicht geschrieben, wie er ehrenwörtlich verbürgt. Die gerügten Belästigungen der anderen Herrschaften bzw. Untergrabung von Stellungen anderer Privatgärtner müssen somit von einer bzw. anderen Seiten ausgehen. Unser Gewährsmann kann näheres hierzu nicht anführen; er nahm an, es sei derselbe Kollege, durch den seine Stelle nahezu erschüttert worden war. Wir stellen den Sachverhalt hiermit richtig. —

Im Schweizerischen Gärtnerfachverbande hat eine Urabstimmung über die Zeitung, welche künftig als Verbandsorgan gelten soll, stattgefunden. Bisher war es die Hamburger Gärtnerzeitung. Die Urabstimmung ergab für diese und für die Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung Stimmengleichheit. Ein guter Fortschritt!

Ueber die Gehilfen-Wohnverhältnisse in einer Kunst- und Handelsgärtnerei in Wermelskirchen (den Namen wünscht der Berichterstatte verschwiegen) wird uns folgendes mitgeteilt: Die zur Zeit beschäftigten 2 Gehilfen bewohnen eine Dachstube mit 21 cbm Luftraum, keinem Ofen und keinem Kleiderschrank. Die beiden Gehilfen müssen in einem Bett schlafen, Breite desselben 1 m 5 cm, Länge 1 m 84 cm. Während der heissen Tage im Juni haben die Gehilfen abwechselnd der eine im Bett, der andere auf dem Fussboden geschlafen; anders war es vor Hitze nicht auszuhalten. Als Unterlage auf dem Fussboden wurde das Deckbett benutzt, als Zudecken einige andere Decken. Am 3. Juli wurde der respektwidrigen Verwendung wegen das Oberbett weggenommen, und mussten daher die Gehilfen, wohl oder übel, wieder zusammen in die eine Bettstelle. Vorhaltungen dagegen nützten nichts. Auf den Artikel in unserer Zeitung, der eine Gerichtsentscheidung über solchen Fall anführt, meinte der Prinzipal: „Da möchte wohl jeder eine Stube für sich haben!“ Klage wird auch geführt wegen der unregelmässigen Essenszeiten und der Kost überhaupt. —

Lebhafte Klage über die Verhältnisse in der Sievers'schen Obst- und Rosenschule in Borna bei Chemnitz führt ein Kollege, der dort in Stellung war. Betreffender Kollege übernimmt für die Angaben die volle Verantwortung. Die Arbeitszeit währte im Frühjahr (Monate April und Mai, in welcher unser Gewährsmann dort tätig war) von 1/25 Uhr früh bis abends 8 Uhr. Eigentliche Ruhezeiten gab es in dieser Zeit nicht; nach dem sehr unregelmässigen Einnehmen der Mahlzeiten gings ohne Weiteres wieder an die Arbeit; Mittags war dadurch 1/2 Stunde Pause. Sonntags wurden alle möglichen Arbeiten, wie wochentags, verrichtet; nur gab es dann 1 1/2 Stunde Mittagspause und um 7 Uhr Feierabend, ferner jeden zweiten Sonntag von mittags 12 Uhr ab Dienstreiheit. Die Kost wird ebenfalls bemängelt. Ueber das Esszimmer wird gesagt, dass dieses die Küche ist, wo es nicht besonders appetitlich hergehe. Auf dem Tische sollen den Tag über die Kinder mit dem Hintern herumrutschen. Ebenso wird über die Wohnungsverhältnisse und über die Behandlung geklagt. Die eine der Klagen über die Behandlung lautet allerdings: „Briefe dürfen während der Arbeitszeit nicht gelesen werden; Reden und Pfeifen ist auch verboten, und stets wird man belauscht.“ Briefe lesen gezieht sich nun allerdings nicht während der Arbeitszeit, und pfeifen — na, darüber kann man verschiedener Meinung sein. Unter patriarchalischen Verhältnissen ist es statthaft, im modernen Arbeitsverhältnis jedoch nicht. Auch muss wohl unter „respektvollem“ und „respektwidrigem“ Pfeifen unterschieden werden. Mit dem Reden und Erzählen verhält es sich ähnlich. Normen lassen sich hier schlecht aufstellen; da muss schon der Takt ein wenig zuhülfe kommen. —

Der Verein Deutscher Gartenkünstler hält vom 9. bis 13. August in München seine XVI. Hauptversammlung ab. Von den in Aussicht genommenen Vorträgen erscheint besonders bemerkenswert ein solcher von Stadtgardendirektor Trip-Hannover über „Die Stellung der schönen Gartenkunst im Kunstleben unseres Volkes und ihrer Beziehung zu den modernen Künsten“. Zur Verhandlung gelangt u. a. auch das Thema „Förderung der Landesverschönerung“; Berichterstatte Gartenarchitekt Hoemann-Düsseldorf und Stadtgardendirektor Linné-Erfurt. Punkt 8 der Tagesordnung lautet: „Wahl einer Hängekommission für die internationale Kunst- und grosse Gartenbau-Ausstellung zu Düsseldorf im Jahre 1904“. (Der Ausdruck „Hängekommission“ erinnert an einen Vers aus einem bekannten Gärtnerlied, der so schliesst: „Wer sein Kind lieb hat auf Erden, lass es nimmer Gärtner werden; besser ist's, mein Wort darauf, hängt die Jungens lieber auf“. Ob nun ein allgemeines Aufhängender zu vielen Gärtnergehilfen stattfinden soll? Die Red.)

Internationale Kunst-Ausstellung und grosse Gartenbau-Ausstellung Düsseldorf 1904. Die Vereinigung „Niederrhein“ des Verbandes deutscher Handelsgärtner und der Verein deutscher Gartenkünstler von Rheinland und Westfalen haben in den letzten Tagen Sitzung zur Besprechung der Düsseldorfer Ausstellung 1904 abgehalten. In beiden sprach Professor Roeber über die Organisation und den Fortgang des Unternehmens. Die sehr zahlreich erschienenen Mitglieder beider Vereine äusserten ihre volle Zustimmung und erklärten sich bereit, die Ausstellung mit allen Kräften zu fördern und zu unterstützen. Die Anmeldungen für Obstbau und Baumpflanzungen sowie für Dahlien, Rosen und andere Spezialkulturen sind schon in einem solchen Umfange eingelaufen, dass der Raum kaum zureicht. Es darf jetzt bereits als sicher angenommen werden,

dass die grosse Düsseldorfer Gartenbau-Ausstellung des nächsten Jahres die bedeutendste sein wird, die bisher in Deutschland veranstaltet worden ist. Professor Zacharias, Direktor des Botanischen Gartens in Hamburg, hat es unternommen, das ganze Gebiet der Nymphaeen und Wasserpflanzen in erschöpfender Weise zur Darstellung zu bringen; Professor Noll aus Bonn übernahm die Einrichtung der wissenschaftlichen Abteilung und Rudolf Seidel aus Dresden, einer der erfahrensten und bekanntesten Fachmänner Deutschlands, stellte ebenfalls ehrenamtlich seine ganze Kraft für die Spezial-Ausstellung in den Hallen zur Verfügung.

Rechtsbelehrung.

Engagement auf so lange, als es Arbeit giebt. Es kommt nicht selten vor, dass jemand einen Gehilfen einstellt und mit ihm ausmacht, das er nur so lange in der Stellung verbleiben solle, als es genug Arbeit gäbe. Das Gewerbegericht in Mainz hat entschieden, dass in einer solchen Abmachung noch kein Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist liegt. Es läge in der Abmachung ein einseitiger Vorteil für den Arbeitgeber und ein offensichtlicher Nachteil für den Arbeitnehmer, sodass der Sinn nicht der gewesen sein könne, dass die gesetzliche Kündigungsfrist ausgeschlossen sein sollte und der Arbeitgeber den Arbeitnehmer beliebig entlassen konnte. Wenn das letztere stattfinden solle, so müsse es immer ausdrücklich und unzweideutig vereinbart sein. Die Beklagte wurde deshalb kostenpflichtig zur Zahlung des Lohnes auf 14 Tage verurteilt.

Büchertisch.

Der Rose Anzucht und Pflege. Von Stephan Olbrich. Verlag von Eugen Ulmer, Stuttgart. Preis 4 Mark. Das umfassendste Werk, das über diesen Gegenstand existiert. Von der Urgeschichte der Rose bis zu der enormen Massenanzucht unserer heutigen Zeit bietet das Buch alles, was mit der Anzucht der Wildlinge sowohl als auch der edlen Rosen zusammenhängt. Der Rosengeographie, ihrer Klassifizierung, sämtlicher einschlägigen Vermehrungs- und Veredlungsmethoden sind ausführliche Abschnitte gewidmet, ebenso ausführlich ist der Abschnitt über die Treiberei und derjenige über die hauptsächlichsten Rosenfeinde in Tier- und Pflanzenwelt. Zahlreiche Abbildungen machen den sehr klar geschriebenen Text noch verständlicher. Eine grosse Summe praktischer Erfahrungen, wie sie nur einem alten Praktiker zur Verfügung stehen, ist in diesem Werk niedergelegt, dessen Anschaffung allen Interessenten anzuraten ist.

A. Sauerwald.

Krankenkasse f. d. Gärtner.

Bekanntmachung.

Noch im Laufe dieses Monats müssen wir der Aufsichtsbehörde einen Rechnungsabschluss für das 1. Halbjahr 1903 einliefern und ist dazu erforderlich, dass alle Verwaltungen stellen, welche die Abrechnung des II. Quartals d. Js. noch nicht an die Hauptkasse gesandt haben, dem § 10 der Geschäftsordnung umgehend genügen. Wir bemerken dabei, dass wir unter allen Umständen spätestens am 15. d. Mts. im Besitz aller Abrechnungen des II. Quartals sein müssen, und bitten wir, uns durch pünktliche Einsendung derselben weitere Mahnungen zu erlassen.

Mehrfachen Anfragen entsprechend, teilen wir hierdurch mit, dass zur Errichtung einer örtlichen Verwaltungsstelle mindestens 12 Mitglieder erforderlich sind, von denen 4 ernannt bzw. gewählt werden müssen, welche den Vorstand zu bilden bereit sind. Erst, nachdem uns die genauen Adressen dieser 4 Herren aufgegeben sind, erhält der Vorsitzende sämtliches, zu einer Verwaltungsstelle erforderliche Material, über dessen Empfang zu quittieren ist.

Wiederholt ist es in letzter Zeit vorgekommen, dass Mitgliedern, welche ihr Mitgliedsbuch verloren haben, Ersatzbücher in den Verwaltungsstellen ausgefertigt wurden, und machen wir nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, dass jedes Mitglied die bei der Aufnahme ausgefertigte Mitgliedsbuchnummer zu führen hat und aus diesem Grunde Ersatzbücher nur von der Hauptkasse ausgefertigt werden dürfen.

Der Hauptvorstand.

Alle Sendungen (Geld, Briefe etc.) sind an den Geschäftsführer
Franz Behrens,
 Berlin, Metzger-Strasse 3,
 zu richten.

Vereins-Nachrichten.

Allgemeiner Deutscher Gärtner-Verein.

Geschäftsstelle:
 Berlin, Metzger-Strasse 3.
 Fernsprech-Anschluss Amt III,
 No. 5382.

Hauptvorstand und Geschäftsstelle.

Bekanntmachung.

Der Hauptvorstand hat abgelehnt, neue Ortsstatuten herstellen zu lassen. Da der Vorrat seit langer Zeit vergriffen ist, so können wir nicht ein einziges Exemplar mehr liefern.

Franz Behrens, Geschäftsführer.

Gauvereinigungen.

* **Märkische Gauvereinigung.** Dienstag, den 11. August, abends 9 Uhr, findet in Berlin, Handwerker-Vereinshaus, Sophienstr. 15, eine ausserordentliche Generalversammlung statt. Tagesordnung: 1. Abrechnung vom Landschaftsgärtner-Streik. 2. Wahl der Revisoren. 3. Antrag Flora-Pankow: Abänderung von § 15 des Gaustatuts. 4. Anträge. 5. Verschiedenes.
 Der Gauvorstand.
 I. A.: **Job. Galler.**

Rhein-Neckar-Gauvereinigung. Gauversammlung am 19. Juli 1903 in Cannstatt. Vertreten sind sämtliche Mitgliedsvereine, anwesend 30 Kollegen. Der Versammlung ging eine Vorstandssitzung voraus, die sich mit inneren Angelegenheiten beschäftigte. Die Verhandlungen leitet der Gauvorsitzende Kollege Schmidt-Mannheim. Im geschäftlichen Teile entspann sich eine Debatte über den Sicherheitsfonds, welche nach Vorlesung des Beschlusses als erledigt galt. Es wird nochmals darauf hingewiesen, die betr. Bestimmungen zu beachten. Der Gauvorsitzende referiert sodann über Stellungnahme zu dem Beschlusse des Hauptvorstandes bezüglich einer eventl. Angliederung an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Nach kurzer Debatte wurde einstimmig folgende Resolution angenommen:
 »Die Rhein-Neckar-Gauvereinigung betürwortet und fordert einstimmig den Anschluss des A. D. G.-V. an die Generalkommission der G. Dtschlds. und ersucht die eventl. Gegner des Anschlusses um sachliche Beurteilung dieser Frage.«

Hierauf werden die Anträge beraten. Veronica-Cannstatt wünscht in allen Zweigvereinen Stellennachweise eingeführt, welche besser zu organisieren wären. Es befinden sich in der Allg. D. Gztg. sehr viele schlechte Stellen, wo es besonders Pflicht der Zweigvereine wäre, diese sofort der Hauptgeschäftsstelle unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Antrag wurde angenommen. Hedera-Karlsruhe stellt den Antrag: »Die Hauptverwaltung möge über alle Lohnbewegungen, Aussperrungen u. s. w. einen Bericht über die Einnahmen und Ausgaben herausgeben. Dieses wäre bis jetzt unterblieben, und wäre umso mehr wünschenswert, wenn ein jedes Mitglied eine genaue Uebersicht hiervon hätte.« Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen, und soll dem Hauptvorstande unterbreitet werden.*) Hedera-Karlsruhe wünscht nur zwei Gauversammlungen jährlich, welchen Antrag Kollege Leibold begründet. Nach kurzer Debatte wird der Antrag abgelehnt. Unter Verschiedenem führt Viola-Heilbronn Beschwerde, dass dem dortigen Verein, trotz wiederholter

*) Diese Berichte würden wir gerne geben, wenn wir solche nur von den Leitern der Bewegungen erhielten. Wenn z. B. der Bericht über den Berliner Landschaftstreik rechtzeitig und unverschönt gegeben wäre, dann hätten die unsinnigen Gerüchte von der Leistungsunfähigkeit, der Verschuldung des Vereins etc. nicht entstehen können. Ferner haben wir bis heute noch nicht einen gehörigen Bericht über die Bewegung in Stuttgart. Dort hat sich die Sache etwa wie folgt abgespielt: In der Lohnkommission wurde die Berichterstattung angeregt, hierzu bemerkte der Arbeitersekretär Nätther, dass er schon an Reitt-Hamburg berichtet habe, das genüge; nach Berlin sei es nicht nötig. Und es unterblieb. So handeln Zweigvereine des A. D. G.-V. und nachher nehmen sie solche Resolution an.

Franz Behrens.

Bitten, zwei Monate lang keine Zeitung gesandt wurde.)* Der Vorsitzende weist darauf hin, dass bei solchem Sachverhalt es kein Wunder zu nennen wäre, wenn ein Verein zurückginge. Es wäre die vonseiten der Hauptgeschäftsstelle auf den Gauvorstand gewälzte Schuld rückhaltlos. Ebenso wurde Beschwerde geführt von anderen Zweigvereinen, dass die Ortsstatuten schon länger fehlten.***) Man befindet sich oft in der unangenehmen Lage, bei Aufnahme eines neuen Mitgliedes keine Statuten verabreichen zu können. Kollege Rau, Vertreter des Zweigvereins Flora-Pforzheim schildert die örtlichen Verhältnisse, mit welchen er in Pforzheim zu kämpfen hat. Kollegé Remppe-Stuttgart weist auf die weitere Agitation in Ulm a. D., Reutlingen, Tübingen u. s. w. hin. Der Vorsitzende dankt Kollegen Remppe für seine Tätigkeit, besonders für die Mitbegründung eines Zweigvereins in Ulm. Genannte Städte sollen im Auge behalten werden, und wurden vorläufig 25 Mark für Agitation bewilligt. Auch in Strassburg i. E. sollen Schritte eingeleitet werden, und erklärte sich Kollege Behrendt-Freiburg bereit, in einer öffentlichen Versammlung dort zu referieren. Als nächster Versammlungsort wurde Pforzheim gewählt. Eine Sammlung zugunsten der Gaukasse betrug 3,30 Mark.

Ernst Klaiber, **Georg Schmidt,**
 I. Schriftführer. I. Vorsitzender.

Zweigvereine.

* **Wandsbek, „Paul Gräbner“.** Die Versammlungen finden jetzt jeden zweiten Sonnabend nach dem 1. und 15. des Monats im Lokal des Herrn Krizok, Lübeckerstrasse 55, statt.

*) Die Zeitungen des Vereins Heilbronn werden regelmässig an folgende Adresse gesandt: Chr. Wössner, p. Adr. Frau Renner, Restauration, Heilbronn a. N., Wollhausstr. 35. Der Verein erhält 5 Zeitungen. Beschwerden von dem Verein sind bisher weder an den Geschäftsführer noch an den Vorsitzenden gelangt. **Franz Behrens.**

) Der Hauptvorstand hat am 23. Juli gegen die Stimmen des Vorsitzenden und Geschäftsführers beschlossen, neue Ortsstatuten nicht anfertigen zu lassen. Der Geschäftsführer kann doch nichts zur Aufklärung über die Lage des Vereins beitragen, da dieselbe Mehrheit des Hauptvorstandes dem Geschäftsführer die Zeitung zur Rechtfertigung und Darlegung seines Standpunktes verweigert. **Franz Behrens.

Zu letzterem Punkte ist zu bemerken, dass der Hauptvorstand beschlossen hat, dass lediglich in der sogen. Gewerkschaftsfrage alle Auseinandersetzungen bis nach der Ausschusssitzung (6. September) unterbleiben sollen. Siehe Protokoll in voriger Nummer. **Die Redaktion.**

Briefwechsel.

Artikel, welche die Frage einer Angliederung des A. D. G.-V. an die Gewerkschaften behandeln (einerlei, ob in befürwortendem oder ablehnendem Sinne), müssen einem Beschlusse des Hauptvorstandes vom 23. Juli folgend, vorläufig zurückgestellt werden, bis der Ausschuss getagt und zur Sache Stellung genommen hat. Die Kollegen wollen sich also bis dahin (6. September cr.) gedulden und können dann ja an das Verhandlungsprotokoll anknüpfen. Auch die Redaktion wird bis dahin diese Sache nicht weiter erörtern.

„**Flora**“-Hannover. Sie fragen an, weswegen die Abhandlung „Zur Frage einer öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung des Gärtnergewerbes“ in No. 29 d. Ztg. nicht in der üblichen Satzweise, sondern im Satzformat einer Broschüre gedruckt worden ist. Aus Ersparnisgründen. Auf diese Weise kann der Satz gleich für die Broschüre verwendet werden, die unserer nächsten Petition an die Regierungen beigelegt werden soll. Ursprünglich wollten wir, wie bisher in gleichen Fällen, den Abdruck in der Zeitung überhaupt unterlassen; doch entschlossen wir uns schliesslich in der bekannten Form dazu, damit die Vereinsmitglieder nicht notwendig haben, sich die neue Broschüre noch besonders zu kaufen.